

Neufassung der

Fachförderrichtlinie Innovationsförderung der Landeshauptstadt Dresden zur Förderung von innovativen Projekten (FFRL InnoFörderung)

vom 11. Mai 2023

Inhaltsverzeichnis

1. Zuwendungszweck, Rechtsgrundlagen
2. Gegenstand der Förderung
3. Zuwendungsempfänger:in
4. Zuwendungsvoraussetzungen
5. Art, Umfang und Höhe der Zuwendung, Form und Bemessungsgrundlage
6. Sonstige Zuwendungsbestimmungen
7. Verfahren
8. In-Kraft-Treten

1. Zuwendungszweck, Rechtsgrundlagen

1.1 Zuwendungszweck

(1) Die Innovationsförderung gilt für Dresdner Unternehmen, Forschungseinrichtungen sowie für Verbünde aus Unternehmen und sonstigen Einrichtungen, um diese bei der Anwendung von innovativen Lösungen insbesondere im Bereich der Zukunftstechnologien zu unterstützen. Hierdurch sollen sie sich schneller auf dem Markt etablieren, womit zum Umsatz und Beschäftigungswachstum bei den Unternehmen in Dresden beigetragen wird. Mittelfristig soll dies auch zu höheren Steuereinnahmen für die Stadt führen.

(2) Die Zuwendungsempfänger:in i. S. d. Ziffer 3 haben ihren Leistungserfolg in Dresden zu erbringen. Dies gilt auch dann, wenn Beteiligte an dem Förderprojekt keinen oder noch keinen Sitz in Dresden haben.

(3) Die für die Innovationen notwendigen Investitionen sollen ebenfalls dazu beitragen, Ressourcen zu sparen bzw. die Stadt auf dem Weg zum Erreichen der Klimaziele zu unterstützen.

1.2 Rechtsgrundlagen

(1) Diese Fachförderrichtlinie beruht auf Grundlage der Rahmenrichtlinie der Landeshauptstadt Dresden (RRL LHD) sowie nachfolgender Rechtsgrundlagen, insbesondere Haushaltssatzung der Landeshauptstadt Dresden, Hauptsatzung der Landeshauptstadt Dresden, Sächsische Haushaltsordnung (SäHO), Anlehnung an die Verwaltungsvorschriften zur Sächsischen Haushaltsordnung (VwV-SäHO) (insbesondere § 23 und § 44 VwV-SäHO), Sächsische Gemeindeordnung (SächsGemO), Sächsische Kommunalhaushaltsverordnung (SächsKomHVO), Verwaltungsvorschrift Kommunale Haushaltswirtschaft (VwV KomHWi), Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG) in Verbindung mit § 1 Gesetz zur Regelung des Verwaltungsverfahrens- und des Verwaltungszustellungsrechts für den Freistaat Sachsen (SächsVwVfZG), Verwaltungsvorschrift Kommunale Haushaltssystematik (VwV KomHSys), Sächsische Kommunale Kassen- und Buchführungsverordnung (SächsKomKBVO), Grundgesetz (insbesondere Artikel 3 GG Gleichbehandlungsgrundsatz),

Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO), Umsatzsteuergesetz (UStG), Abgabenordnung (AO), Datenschutzgrundverordnung (DSGVO), Vorgaben der UN-Behindertenrechtskonvention, Unionsrecht, insbesondere Artikel 107, 108 und 109 AEUV sowie die darauf beruhenden Ausführungsverordnungen in der jeweils aktuellen Fassung.

(2) Die Zuwendung erfolgt nach Maßgabe und unter Einhaltung der Voraussetzungen folgender Verordnungen und deren Nachfolgeregelungen in der jeweils geltenden Fassung: Verordnung (EU) Nr. 651/2014 der Kommission vom 17. Juni 2014 zur Feststellung der Vereinbarkeit bestimmter Gruppen von Beihilfen mit dem Binnenmarkt in Anwendung der Artikel 107 und 108 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union (Allgemeine Gruppenfreistellungsverordnung) (ABl. EU L 187 S. 1). Kommunale Zuwendungen können Beihilfen im Sinne des Art. 107 Abs. 1 des Vertrages über die Arbeitsweise der Europäischen Union (AEUV) darstellen. Vor der Gewährung einer Zuwendung ist deshalb die Vereinbarkeit der Förderung mit dem EU-Beihilfenrecht zu prüfen und zu dokumentieren (eine Prüfung des Einzelfalls ist erforderlich). Die Dienstordnung über die Gewährung von Beihilfen einschließlich Bürgschaften und Darlehen durch die Landeshauptstadt Dresden (DO Beihilfen, Bürgschaften und Darlehen) ist zu beachten.

(3) Ein Rechtsanspruch auf Gewährung dieser Zuwendung nach dieser Fachförderrichtlinie besteht nicht. Zuwendungen werden nur nach pflichtgemäßem Ermessen, im Rahmen der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel gewährt.

2. Gegenstand der Förderung

(1) Gegenstand der Förderung sind innovative, gerade erst auf dem Markt eingeführte Produkte, Zukunftstechnologien oder Dienstleistungen, die als Demonstratoren, Referenzprojekte zur Kompetenzdarstellung oder Pilotprojekte im Rahmen von Investitionen auf dem Territorium der Landeshauptstadt Dresden errichtet und sichtbar gemacht werden.

(2) Die Förderung ist im Rahmen von Einzel- oder Verbundprojekten themenoffen angelegt und die Vorhaben können technologieübergreifend ausgestaltet werden. Gegenstand der Förderung können auch nichttechnische Innovationen, Maßnahmen zur Ausgestaltung neuer Geschäftsmodelle sowie daran anschließende innovative Aktivitäten zur Verbreitung und Verwertung unter Unternehmen sein.

(3) Die zu fördernden Vorhaben sollten, im Vergleich zu bereits vorhandenem Wissen und Lösungen, einen deutlichen Fortschritt liefern. Zudem muss erkennbar sein, dass sie aufgrund hoher technischer und/oder wirtschaftlicher Risiken ohne öffentliche Förderung vom Zuwendungsempfänger nicht oder nur schwer umgesetzt werden könnten.

3. Zuwendungsempfänger:in

Zuwendungsempfänger:innen im Sinne dieser Fachförderrichtlinie sind:

- a) Grundsätzlich natürliche und juristische Personen, die ein Startup in einem Zukunftstechnologiebereich mit Hauptsitz oder selbstständiger Zweigniederlassung in der Landeshauptstadt Dresden gründen, übernehmen oder bereits betreiben und fortführen,
- b) Kleine und mittlere Unternehmen (KMU) mit Hauptsitz oder selbstständiger Niederlassung in Dresden (ortsansässig) oder, die ein solches KMU übernehmen oder und fortführen.
- c) Nicht-KMU im Rahmen von Verbundprojekten mit mindestens einem ortsansässigen KMU, bei denen die Investition und der Projektschwerpunkt in Dresden liegen sowie bei besonderem Interesse für den Standort Dresden.
- d) Hochschulen oder Forschungseinrichtungen im Rahmen von Verbundprojekten mit mindestens einem ortsansässigen KMU, bei denen die Investition und der Projektschwerpunkt in Dresden liegen sowie bei besonderem Interesse für den Standort Dresden.
- e) KMU und Nicht-KMU in Verbänden, bei denen die Investition und der Projektschwerpunkt in Dresden liegen sowie bei besonderem Interesse für den Standort Dresden, sofern mindestens ein beteiligtes Unternehmen ortsansässig ist.
- f) Verbundkonstellationen mit Partnern außerhalb von Dresden sind zulässig. Die Antragsberechtigung ergibt sich aus lit. a) bis e).
- g) KMU und Nicht-KMU, mit verbindlichem Ansiedlungswillen, bei denen die Investition und der Projektschwerpunkt in Dresden liegen und mindestens für den Zeitraum der Zweckbindungsfrist verbleiben.

4. Zuwendungsvoraussetzungen

(1) Zuwendungen können grundsätzlich nur beim gleichzeitigen Vorliegen aller im Folgenden benannten Voraussetzungen gewährt werden:

- a) die geplanten Investitionen sich auf innovative Lösungen aus den Bereichen der Zukunftstechnologien sowie deren Schnittstellen und Anwendungsbereiche beziehen, an der Forschung bzw. Entwicklung und Umsetzung der Investition Dresdner/Sächsische Akteure maßgeblich beteiligt sind (die Wertschöpfung muss im Interesse Dresdens liegen),
- b) am Zuwendungszweck ein erhebliches städtisches Interesse besteht und das Vorhaben ohne die Zuwendung nicht oder nicht im notwendigen Umfang durchgeführt werden kann,
- c) die Kosten des Vorhabens den Grundsätzen der sparsamen und wirtschaftlichen Haushaltsführung entsprechen,
- d) das Projekt der Jury und ggfs. hinzugezogenen Experten technisch umsetzbar erscheint,
- e) verbindliche Ansiedlungszusagen mit Umsetzungsfristen abgegeben werden und
- f) der/die Antragsteller:in sich einverstanden erklärt, dass seine/ihre Investition im Rahmen der städtischen Marketing- und Öffentlichkeitsarbeit eingebunden wird.

(2) Zuwendungen können nicht gewährt werden für:

- a) Investitionen in reine Bauleistungen, falls diese nicht für den Einsatz der Zukunftstechnologien unbedingt erforderlich sind (Gebäude, „Ohnehin“- Infrastruktur oder ähnliches).
- b) Aus- und Weiterbildung der Mitarbeitende mit bzw. an den Zukunftstechnologien.
- c) Rückbaukosten und Renovierungen/Schönheitsreparaturen.
- d) Vorhaben von Antragstellern:innen, die der Rückforderungsanordnung von Fördermitteln der EU-Kommission nicht nachgekommen sind.
- e) Kosten für Patentierung, Zertifizierung sowie Marketing/Vertrieb zur Markteinführung innovativer Produkte – hierfür sind vorrangig geeignete EU-, Bundes- und Landesprogramme zu nutzen.
- f) Sonstige Gebühren und Aufwendungen (wie Anwalt- oder Notargebühren, Unternehmensberatung, Werbeagentur/Marketingberatung, Erstellung Businessplan).
- g) Betriebskosten für den Betrieb der im Projekt geförderten Anlage.
- h) Leasingkosten für Fahrzeuge, Büroausstattung wie Schreibtische, Schränke, Stühle o. ä., Standardsoftware (z. B. MS Office Word, Excel, Virenschutz), Leistungsprämien für Mitarbeitende, Bahncards der

Deutschen Bahn u. ä., Mitgliedsbeiträge für Fachverbände und Vereine, Kreditprovisionen, -bereitstellungszinsen, Zwischenkreditzinsen, Abschreibungen.

i) Aufwendungen für die Anschaffung und Finanzierung von Grundstücken, Gebäuden oder Gebäudeteilen (reiner Kaufpreise) sowie ausschließliche Planungskosten.

j) Die Umsatzsteuer, die nach den jeweiligen Bestimmungen des UStG in der jeweils aktuellen Fassung als Vorsteuer abziehbar ist.

k) in Anspruch genommene Skonti.

(3) Liegt der zu fördernde Zweck im Interesse von Dritten, sollen diese sich angemessen an den zuwendungsfähigen Ausgaben beteiligen.

5. Art, Umfang und Höhe der Zuwendung

5.1 Zuwendungsart

Die Zuwendung wird zweckgebunden als Projektförderung zur Deckung von zuwendungsfähigen Ausgaben gewährt.

5.2 Finanzierungsart

Die Zuwendung wird grundsätzlich als Anteilsfinanzierung bezogen auf die zuwendungsfähigen Ausgaben bewilligt und wird auf einen Höchstbetrag begrenzt.

5.3 Umfang und Höhe der Zuwendung

Die Zuwendung je Projekt kann bis zu 80 Prozent der förderfähigen Kosten betragen. Die Höhe des Betrages der zu bewilligenden Zuwendung muss sich auf mindestens 10.000 Euro, höchstens jedoch 100.000 Euro belaufen. Ausgaben, die das wirtschaftlich notwendige Maß überschreiten, sind nicht förderfähig.

5.4 Form der Zuwendung

Die Zuwendung wird als nicht rückzahlbarer Zuschuss im Rahmen einer Projektförderung bezogen auf die zuwendungsfähigen Ausgaben gewährt.

5.5 Bemessungsgrundlage

(1) Bemessungsgrundlage für Zuwendungen an Unternehmen der gewerblichen Wirtschaft sind entsprechend der De-minimis-Verordnung bzw. dem Artikel 25 Absatz 3 der AGVO (Allgemeine Gruppenfreistellungsverordnung), in den jeweils gültigen Fassungen die zuwendungsfähigen projektbezogenen Kosten. Im Fall der Förderung nach De-minimis handelt es sich beihilferechtlich um Zuwendungen im Sinne der Verordnung (EU) Nr. 1407/2013 der Kommission vom 18. Dezember 2013 über die Anwendung der Artikel 107 und 108 des Vertrages über die Arbeitsweise der Europäischen Union auf De-minimis-Beihilfen, veröffentlicht im Amtsblatt der EU L352 vom 24. Dezember 2013. Es gelten die Regelungen der jeweils gültigen Fassung. Entsprechend der AGVO richtet sich die maximale Förderquote nach der Zuordnung der zuwendungsfähigen projektbezogenen Kosten zu den Förderkategorien und -intensitäten entsprechend Artikel 25 Absatz 5 AGVO. Für Unternehmen, die der Definition für kleine und mittlere Unternehmen der AGVO entsprechen, kann im Einzelfall eine höhere Zuwendung nach Artikel 25 Absatz 6 Buchstabe a gewährt werden. Darüber hinaus kann für Verbundprojekte, die die Bedingungen von Artikel 25 Absatz 6 Buchstabe b Ziffer i AGVO erfüllen, ebenfalls die Förderquote erhöht werden. Es gelten die Regelungen der jeweils gültigen Fassungen.

(2) Bemessungsgrundlage für in Verbundprojekten beteiligte Hochschulen, Forschungs- und Wissenschaftseinrichtungen und vergleichbare Institutionen sind die zuwendungsfähigen projektbezogenen Ausgaben (bei Helmholtz-Zentren, der Fraunhofer-Gesellschaft sowie gegebenenfalls sonstiger Forschungseinrichtungen die zuwendungsfähigen projektbezogenen Kosten). Diese können bis zu 100 Prozent gefördert werden, soweit sie nicht in den Bereich der wirtschaftlichen Tätigkeit der Einrichtung fallen.

In diesem Fall würde sich die Förderquote für beteiligte Unternehmen so reduzieren, dass im Verbund eine Förderquote von maximal 80 Prozent für das Projekt nicht überschritten wird. Finanzierungsmöglichkeiten aus Programmen des Landes, des Bundes und der EU sind vorrangig zu nutzen. Eine projektbezogene Kombination mit Zuwendungen aus

solchen Programmen ist möglich und erwünscht, soweit die in der De-minimis bzw. AGVO genannten Förderintensitäten nicht überschritten werden. Bei Kooperationsprojekten darf kein/keine Projektpartner:in mehr als 70 Prozent der beihilfefähigen Kosten bestreiten.

Förderfähige Kosten sind: Personalkosten sowie Sachkosten für die Errichtung und den Betrieb von Zukunftstechnologien und Anlagen für die Dauer von bis zu zwei Jahren.

a) Personalkosten

Geförderte Personalstellen dürfen höchstens so wie eine vergleichbare Stelle für tariflich Beschäftigte der Landeshauptstadt Dresden bewertet werden (Besserstellungsverbot). Darüber hinaus gehende Ausgaben werden bei der Festlegung der Zuwendungshöhe unberücksichtigt gelassen. Für Stellen mit Fachhochschul- oder Bachelorabschluss bedeutet das die Einordnung in die Entgeltgruppen 9 – 12 TVÖD Kommunen und für Hochschulabsolventen (Master, Diplom und vergleichbar) die Entgeltgruppen 13 – 15. Das Mindestlohngesetz (MiLoG) ist zu berücksichtigen. Es sind die Arbeitgeberkosten förderfähig.

Personalkosten für das im Rahmen des Projektes tätige Verwaltungspersonal können bis zu einer Höhe von acht Prozent der sonstigen Projektkosten abgerechnet werden.

Aus Gründen der Verwaltungsvereinfachung soll die Höhe der abgerechneten und ausgezahlten Personalkosten mittels einer Bescheinigung des Steuerbüros oder eines vereidigten Buchprüfers nachgewiesen werden und muss Stundensatz, innerhalb des Projektes geleistete Stunden, Abrechnungszeitraum sowie Inhalt der erbrachten Leistung pro Mitarbeitenden beinhalten.

b) Honorarkosten

Honorarkosten sind nur für externe Expert:innen, die im Rahmen des Förderprojektes einbezogen werden, förderfähig. Findet eine Honorarordnung Anwendung, wie zum Beispiel für Architekten, ergibt sich die anrechnungsfähige Honorarhöhe aus deren Festlegungen. Für alle anderen Fälle wird ein Höchstsatz für Honorare von 75 Euro pro Stunde festgelegt.

c) Verwaltungskosten

Aus Gründen der Verwaltungskostenvereinfachung kann eine Verwaltungskostenpauschale in Höhe von 80 Euro pro Monat Projektlaufzeit abgerechnet werden. Diese beinhaltet typische Ausgaben für Kommunikation, Porto und Personalkostenbescheinigungen des Steuerbüros. Die Einzelausgaben müssen nicht nachgewiesen werden. Eine zusätzliche Einzelabrechnung dieser typischen Verwaltungsausgaben ist ausgeschlossen, auch dann, wenn dieser Betrag überschritten würde.

d) Zuwendungsfähige Sachkosten

Das sind unmittelbar für die Projektdurchführung erforderliche Mietkosten; Geräte, Software und Materialien zur Durchführung bis 800 Euro (netto); Geräte, Materialien, Software u. ä. ab 800 Euro (netto); Baumaßnahmen, sofern sie unmittelbar nur zur Erreichung des Projektzieles erforderlich sind.

Mietkosten sind mit der Kaltmiete bis zu 12 Euro/qm für unmittelbar im Projekt notwendige Flächen förderfähig.

Für Wirtschaftsgüter mit einer betriebsgewöhnlichen Nutzungsdauer, die den Förderzeitraum überschreitet, werden die Sachkosten nur anteilig zur Projektlaufzeit gefördert.

Beim Erwerb von Wirtschaftsgütern sowie bei der Vergabe von Aufträgen über 500 Euro ist das Vergaberecht anzuwenden. Die Vergabe ist zu dokumentieren.

e) Baukosten

Das sind Investitionen in reine Bauleistungen, falls diese für den Einsatz der Zukunftstechnologien unbedingt erforderlich sind.

Als förderfähige Kosten werden insbesondere die Kostengruppen DIN 276

- 300 - Kostengruppe Bauwerk – Baukonstruktionen und
- 400 - Kostengruppe Bauwerk - Technische Anlagen eingeordnet.
- In der Kostengruppe 700 - Baunebenkosten – sind nur die Untergruppen 730 und 740 anteilig für das Projekt förderfähig.

Diese förderfähigen Maßnahmen umfassen insbesondere folgende Positionen und sind nur in dem jeweiligen Umfang förderfähig, mit dem sie für den unmittelbaren Einsatz der Zukunftstechnologie unbedingt erforderlich sind:

- Baukonstruktive Einbauten,
- Grundkonstruktionen (Verbau-, Ramm- und Einpressarbeiten, Wasserhaltungsarbeiten, Mauerarbeiten, Beton- und Stahlbetonarbeiten, Zimmer- und Holzbauarbeiten, Dachdeckungsarbeiten, Klempnerarbeiten, Verglasungsarbeiten, Lackierungsarbeiten, Korrosionsschutzarbeiten, Stahl- und Aluminiumbaukonstruktionen),
- Deckenkonstruktionen,
- Abwasser-, Wasser-, Gasanlagen,
- Wärmeversorgungsanlagen,
- Lufttechnische Anlagen (Klimaanlagen, Kälteanlagen),
- Starkstromanlagen,
- Baunebenkosten (Architekten- und Ingenieurleistungen).

f) Reisekosten

Diese sind nach dem Sächsischen Reisekostengesetz in der jeweils aktuellen Fassung zu berechnen. Bei der Abrechnung muss ein konkreter Bezug zum Förderprojekt dargelegt werden. Förderfähige Reisekosten dürfen fünf Prozent der Fördersumme nicht überschreiten. Die Nutzung von ÖPNV im Nahverkehr und Bahn/Bus im Fernverkehr ist zu bevorzugen, die Nutzung von Flugzeugen und PKW ist zu begründen.

(6) Eigenanteil

Die Zuwendungsempfänger:in ist verpflichtet einen angemessenen Eigenanteil zu leisten. Dieser kann aus Eigenmitteln (finanziellen Mitteln) und in Ausnahmefällen aus Eigenleistung sowie einer Beteiligung/ Mitteln Dritter bestehen.

Eigenleistungen sind Leistungen der Zuwendungsempfänger:innen, die keine tatsächlichen Ausgaben verursachen. Die Eigenleistungen können in Form von Arbeits- und Sachleistungen erbracht werden. Wird der Eigenanteil in Form von Eigenleistung als Arbeitsleistung erbracht, kann der im Arbeitsvertrag festgeschriebene Stundensatz pro Arbeitsstunde angesetzt werden (Arbeitgeberkosten). Das Mindestlohngesetz (MiLoG) ist zu berücksichtigen. Das Besserstellungsverbot ist zu beachten.

Die Zuwendung darf zusammen mit allen übrigen Einnahmen sowie den Eigenanteilen die tatsächlichen Ausgaben nicht übersteigen. Die Einnahmen sind für den Zuwendungszweck einzusetzen und anzurechnen.

6. Sonstige Zuwendungsbestimmungen

(1) Die Haushaltssatzung der Landeshauptstadt Dresden wird gemäß § 74 Absatz 1 SächsGemO erlassen. Im Gegensatz zu anderen Satzungen entfaltet die Haushaltssatzung generell nur Gültigkeit für ein Jahr. Finanzielle Verpflichtungen dürfen in der Regel nicht über das Haushaltsjahr hinausgehen. Da die Projektlaufzeit der im Rahmen der Förderrichtlinie geförderten Projekte bis zu 24 Monate betragen kann, muss in den Zuwendungsbescheiden der Vorbehalt des Inkrafttretens der Haushaltssatzung und die Verfügbarkeit der Haushaltsmittel für das Folgejahr oder die Bedingung des Inkrafttretens der Haushaltssatzung des Folgejahres enthalten sein.

(2) Für die Gewährung von Zuwendungen sind die Allgemeinen Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung der Landeshauptstadt Dresden in der jeweils gültigen Fassung maßgebend, soweit in dieser Fachförderrichtlinie nichts anderes bestimmt wird.

(3) Innerhalb des Zuwendungsbescheides kann die Landeshauptstadt Dresden festlegen, dass in allen Veröffentlichungen und Werbemaßnahmen, die im Zusammenhang mit dem geförderten Projekt stehen, in geeigneter Weise auf die Zuwendung durch die Stadt Dresden hinzuweisen ist.

(4) Für die Antragsbearbeitung und das Verwaltungsverfahren nach dieser Fachförderrichtlinie werden keine Kosten erhoben. Die Kostenfreiheit beruht auf § 3 Absatz 1 Nummer 7 des Sächsischen Verwaltungskostengesetzes (SächsVwKG) – in der jeweils gültigen Fassung.

(5) Ansprüche aus dem Zuwendungsbescheid können nicht auf Dritte übertragen werden.

(6) Wenn die Bewilligung der Fördermittel aufgrund falscher Angaben erfolgt oder, wenn Verpflichtungen aus der Bewilligung oder aus den jeweiligen Förderungsrichtlinien verletzt wurden, kann der Zuwendungsbescheid ganz oder teilweise widerrufen werden. Die ausgezahlten Mittel können zurückgefordert und für den Zeitraum des Verstoßes verzinslich gestellt werden. Eine Prüfung behält sich die Landeshauptstadt Dresden vor.

(7) Der Zuwendungsbescheid kann nach Prüfung des pflichtgemäßen Ermessens widerrufen und die bereits gewährten Mittel können vom Zuwendungsempfänger auch dann zurückgefordert werden, wenn dem Zuwendungsbescheid zugrundeliegende Fördervoraussetzungen nach Abschluss des Vorhabens nicht erfüllt sind.

a) Der Zuwendungsbescheid kann insbesondere widerrufen werden, sofern die Ansiedlung, die bei der Förderantragstellung verbindlich zugesagt wurde, nicht innerhalb der im Zuwendungsbescheid festzulegenden Frist eingehalten wird und mindestens für die Dauer der Zweckbindungsfrist aufrecht erhalten bleibt.

b) Der Zuwendungsbescheid kann ebenfalls widerrufen werden, sofern zum Zeitpunkt der Antragstellung ortsansässige Unternehmen innerhalb der Zweckbindungsfrist ihr Unternehmen außerhalb von Dresden verlagern.

c) Auf eine Rückforderung kann nach Ausübung des pflichtgemäßen Ermessens verzichtet werden, sofern der Zuwendungszweck dennoch erreicht wird. Dies ist insbesondere dann der Fall, wenn die Vorteile der geförderten Innovation dem Wirtschaftsstandort Dresden erhalten bleiben und bei Gesamtwürdigung die Maßnahme im Interesse der Landeshauptstadt liegt.

(8) Die Dauer der zeitlichen Bindung (Zweckbindungsfrist) beträgt für die Zuwendungen:

a) bei baulichen Anlagen zehn Jahre

b) ansonsten zwei Jahre.

(9) Mit Einführung des digitalen Fördermittelmanagements der Landeshauptstadt Dresden in der Bewilligungsbehörde werden sämtliche mit der Zuwendung im Zusammenhang stehenden relevante Daten darin erfasst und unter Beachtung der datenschutzrechtlichen Vorschriften verarbeitet und gespeichert.

7. Verfahren

7.1 Antragsverfahren

(1) Eine Zuwendung nach dieser Fachförderrichtlinie wird nur auf Grundlage eines vollständigen Antrags gewährt. Die Anträge sind im Rahmen von mindestens einem Förderaufruf im Jahr einzureichen. Es können darüber hinaus weitere Förderaufrufe erfolgen. Die Termine werden im Internet auf www.dresden.de/innovativ bekanntgegeben. Förderanträge sind unter Verwendung der vorgesehenen Antragsformulare schriftlich mit rechtsverbindlicher Unterschrift bei der Landeshauptstadt Dresden, Amt für Wirtschaftsförderung als zuständige Bewilligungsbehörde einzureichen. Die Antragsformulare sind im Internet unter dem Link www.dresden.de/innovativ abrufbar.

(2) Mit Einführung des digitalen Fördermittelmanagements der Landeshauptstadt Dresden in der Bewilligungsbehörde sollen die Förderanträge unter Nutzung des Fördermittelportals der Landeshauptstadt Dresden digital mit rechtsverbindlicher Unterschrift oder vergleichbarem rechtsverbindlichen Rahmen eingereicht werden. Die Nutzung des digitalen Fördermittelportals zur Einreichung digitaler Anträge ist ausdrücklich gewünscht, von ihr soll vorrangig Gebrauch gemacht werden.

Die Zuwendungsempfänger:innen sind darauf hinzuweisen, dass auch bei der Einreichung eines digitalen Antrages über das Fördermittelportal der Landeshauptstadt Dresden das zusätzliche Einreichen eines fristgerechten schriftlichen Antrages nebst rechtsverbindlicher Unterschrift erforderlich ist, soweit die Möglichkeit einer solchen Unterschrift oder

eines vergleichbaren rechtsverbindlichen Rahmens durch das digitale Fördermittelmanagement nicht bereitsteht.

(3) Die Anträge müssen bis zu dem im jeweiligen Förderaufruf festgelegten Termin für den Abgabeschluss elektronisch oder schriftlich eingereicht werden. Fristwährend ist der eingegangene Antrag erst dann, wenn er mit der rechtsverbindlichen Unterschrift bei der Bewilligungsbehörde vorliegt.

Es gilt das Datum des Posteingangsstempels.

Handelt es sich um einen ausschließlich digital eingereichten Antrag, der bereits digital mit einer rechtsverbindlichen Unterschrift oder vergleichbarem rechtsverbindlichen Rahmen eingereicht wurde und daher ein weiterer Eingang des schriftlichen Antrages nicht erforderlich ist, gilt das Datum des tatsächlichen Antrageingangs (digitaler Zeitstempel).

Die Bewilligungsbehörde kann auf Änderungsantrag während der Projektlaufzeit und nach Ausübung des pflichtgemäßen Ermessens weitere zuwendungsfähige Ausgaben (zusätzliche leistungsmäßige Erweiterungen der bisher als förderfähig anerkannten zuwendungsfähigen Ausgaben im Projekt bzw. Mengenmehrungen z. B. durch höhere Ausschreibungsergebnisse) zur Erreichung des Zuwendungszwecks zulassen, soweit diese begründet und wirtschaftlich sind. Alle für die Beurteilung des schriftlichen Antrages erforderlichen Angaben sind diesem beizufügen.

(3) Im Projektantrag ist folgende Gliederung zu verwenden:

I. Ziele

- Gesamtziel des Vorhabens
- Bezug des Vorhabens zu den förderpolitischen Zielen
- Wissenschaftliche und/oder technische Arbeitsziele des Vorhabens
- Darstellung und Begründung der Einzigartigkeit des Vorhabens

II. Stand der Wissenschaft und Technik; bisherige Arbeiten

- Stand der Wissenschaft und Technik (einschließlich alternative Lösungen, der Ergebnisverwertung, entgegenstehende Rechte, Informationsrecherchen) – bisherige Arbeiten der Antragsteller:in

III. Ausführliche Beschreibung des Arbeitsplans

- Vorhabenbezogene Ressourcenplanung
- Meilensteinplanung

IV. Verwertungsplan

- Wirtschaftliche Erfolgsaussichten
- Wissenschaftliche und/oder technische Erfolgsaussichten
- Wissenschaftliche und wirtschaftliche Anschlussfähigkeit
- Welche Klimaschutzmaßnahmen werden mit dem beantragten Förderprojekt erreicht: Nachfragereduktion, Kreislaufführung und weitere Effizienzmaßnahmen (ökologischer Wandel, wie z. B. klimafreundliche Technologien oder Dekarbonisierung; Maßnahmen für die Bereiche Mobilität; digitale Transformation), Einsatz von erneuerbaren Energien, Einsatz von grünem Wasserstoff und synthetischen Kraftstoffen u. ä.

V. Arbeitsteilung/Zusammenarbeit mit Dritten

VI. Notwendigkeit der Zuwendung

(4) Des Weiteren müssen die Antragsunterlagen enthalten:

- a) Im Falle einer Kooperation den Entwurf eines Kooperationsvertrages mit Aufstellung aller Projektbeteiligten und deren Aufgaben- und Rollenverteilung,
- b) Kosten- und Finanzierungsplan, der die Fördermöglichkeiten und die gesicherte Gesamtfinanzierung ausweist,
- c) Ein Monitoring- und Vermarktungsprogramm mit Angaben zum Marktpotenzial,
- d) Bestätigung über bereits erhaltene De-minimis-Beihilfen innerhalb von 3 Kalenderjahren,
- e) Nachweis einer gewerblichen oder freiberuflichen Tätigkeit (Gewerbeschein, Steuernummer, etc.),
- f) Erklärung, ob weitere Fördermittel/ Zuschüsse anderer Bewilligungsstellen eingenommen werden/eingenommen worden sind,

g) Erklärung, dass mit der Maßnahme noch nicht begonnen wurde,
h) Nicht-Dresdner Antragsteller:innen: Ansiedlungserklärung mit Darstellung der zeitlichen und ressourcentechnischen Ansiedlungsverpflichtung zur Erfüllung innerhalb einer festzusetzenden Frist, vgl. Ziffer 4 (1) e).

i) Die Landeshauptstadt Dresden ist berechtigt, weitere Informationen oder Nachweise (wie die Vorlage der letzten Jahresrechnung/bestätigter Jahresabschluss des Vorjahres) von den Zuwendungsempfängenden anzufordern, sofern dies zur Beurteilung des Antrags notwendig ist. Diese sind innerhalb von einer Woche nachzureichen.

(5) Die Gliederung und der Inhalt der Antragstellung richten sich nach den jeweils gültigen Antragsmustern und können sich ändern. Sie sind abrufbar beim Amt für Wirtschaftsförderung.

7.2 Bewilligungsverfahren

(1) Bewilligungsbehörde ist das Amt für Wirtschaftsförderung der Landeshauptstadt Dresden. Die Bewilligung der Zuwendung erfolgt vorbehaltlich der verfügbaren Haushaltsmittel mittels Zuwendungsbescheid. Kann dem Förderantrag nicht entsprochen werden, ergeht ein Ablehnungsbescheid.

(2) Entsprechend der in Absatz 3 definierten Bewertungskriterien bewertet eine Jury (Absatz 4) unter Verwendung der Bewertungsmatrix (Anhang 1 zur Fachförderrichtlinie) die Projekte. Jedes Jurymitglied gibt eine Einzelbewertung für das entsprechende Projekt ab und kann hierbei bis zu 50 Punkte vergeben.

Die erreichte Gesamtpunktzahl des entsprechenden Projekts wird durch Addition der Einzelbewertungen der Jurymitglieder gebildet. Die höchstmöglich zu erreichende Gesamtpunktzahl beträgt 150 Punkte je Projekt.

Die Beschlussempfehlung erfolgt an das Amt für Wirtschaftsförderung, welches über die Anträge mittels Bescheid entscheidet. Der Ausschuss für Wirtschaftsförderung wird anschließend über das Ergebnis informiert.

(3) Bewertungskriterien

Alle Vorhaben werden auf der Grundlage der definierten Kriterien durch die Jurymitglieder bewertet. Die Bewertungskriterien sind:

- Gesamtkonzept
- Innovationsgrad
- Chance der Umsetzbarkeit
- Bedeutung für den Technologiestandort Dresden
- Dresden, Erweiterungs-, Gründungs- und Ansiedlungseffekte
- Nachhaltigkeit: ökologisch und sozial

Die Bewertung erfolgt nach der Bewertungsmatrix (Anhang 1 zur Fachförderrichtlinie). Die Summe der Gesamtbewertung ergibt die Grundlage für das Ranking und die Beschlussempfehlung der Jury an das Amt für Wirtschaftsförderung.

(4) Projekte, die weniger als 50 Prozent der möglichen Punktzahl erreichen, entsprechen nicht den qualitativen Anforderungen an innovative Projekte im Sinne dieser Förderrichtlinie und sind nicht förderfähig. Diese werden auch dann nicht berücksichtigt, wenn mehr Fördermittel als Anträge zur Verfügung stehen.

(5) Jury

a) Die Jury zur Erarbeitung der Beschlussempfehlung setzt sich aus je einem/r Vertreter:in der folgenden Einrichtungen zusammen:

1. Amt für Wirtschaftsförderung – Vertreter:in
2. Bereich Wissenschaft – Vertreter:in von Universitäten, Hochschulen oder Forschungseinrichtungen.
3. Bereich Wirtschaft – Vertreter:in aus Kammern, Verbänden und fachspezifischen Vereinigungen.

Die Beschlussempfehlung kann in begründeten Ausnahmefällen auch im schriftlichen Umlaufverfahren getroffen werden. Die Jurytätigkeit ist aktenkundig zu belegen. Es gelten die Befangenheitsregelungen des Verwaltungsverfahrensgesetzes.

b) Den Anträgen wird in der Reihenfolge der Höhe der Punktzahl nach

Bewertung durch die Jury ein Förderbetrag bis zur förderfähigen Antragssumme zugeordnet. Der Förderbetrag kann maximal dem Förderhöchstbetrag entsprechen.

c) Das zur Verfügung stehende Budget wird nach der sich ergebenden Reihenfolge an die Antragsteller:innen vergeben, soweit ausreichend förderfähige Anträge vorliegen. Nach Ausschöpfung des Budgets ergehen begründete Ablehnungsbescheide.

Eventuell verbleibendes Restbudget kann vollständig an den/die im Rang folgende:n Antragsteller:in vergeben werden. Wird das Restbudget nicht oder nicht vollständig an diese:n vergeben, wird der/die im Rang darauffolgende Antragsteller:in berücksichtigt. Dies wird solange wiederholt, bis entweder kein Restbudget mehr vorhanden ist oder bis sämtlichen förderfähigen Antragstellern der Reihenfolge nach die Vergabe des Restbudgets angeboten wurde, sich jedoch kein:e Antragsteller:in bereit erklärt hat, mit diesem Restbudget das Projekt umzusetzen.

(6) Sofern die Zuwendungsempfänger:innen rechtsverbindlich den Erhalt des Zuwendungsbescheides einschließlich der Anlagen bestätigen sowie auf die Einlegung von Rechtsmitteln verzichten, kann die Bestandskraft des Zuwendungsbescheides vorzeitig herbeigeführt werden. Der Zuwendungsbescheid erlangt nach Ablauf der Rechtsbehelfsfrist seine Bestandskraft.

7.3 Anforderungs- und Auszahlungsverfahren

(1) Die Auszahlung der bewilligten Zuwendungen erfolgt auf rechtsverbindlichen Antrag (Auszahlungsantrag) durch die Zuwendungsempfänger:innen. Die Beantragung der Auszahlung der Mittel erfolgt unter Vorlage der relevanten Originalrechnungen bzw. der dem Original gleichgestellten elektronischen Belege. Die Zuwendungsempfänger:innen haben dabei den rechtsverbindlichen Nachweis zu erbringen, dass die dem Original gleichgestellten elektronischen Belege unversehrt und unverfälscht sind.

(2) Die Zuwendungen dürfen nur insoweit und nicht eher ausgezahlt werden, als sie voraussichtlich innerhalb von zwei Monaten nach Auszahlung für fällige Zahlungen im Rahmen des Verwendungszwecks innerhalb eines Haushaltsjahres verwendet werden.

(3) Bei ausländischen Unternehmen, die keinen Sitz in Dresden oder der Bundesrepublik Deutschland besitzen, kann eine angemessene Sicherheitsleistung vor Ausreichung der Fördermittel verlangt werden.

7.4. Verwendungsnachweisverfahren

(1) Die Zuwendungsempfänger:in hat zum Nachweis der zweckentsprechenden Verwendung gegenüber der Landeshauptstadt Dresden einen Verwendungsnachweis spätestens drei Monate nach Ablauf des Bewilligungszeitraumes bei der Bewilligungsbehörde vorzulegen. Der Verwendungsnachweis besteht aus einem zahlenmäßigen Nachweis und einem Sachbericht sowie vergleichbaren Übersichten. Andernfalls erfolgt eine Rückforderung der gewährten Zuwendung.

(2) Die Zuwendungsempfänger:innen haben im Verwendungsnachweis zu bestätigen, dass die Ausgaben notwendig waren, dass die Mittel wirtschaftlich und sparsam verwendet wurden und die Angaben mit den Büchern und Belegen übereinstimmen.

(3) Die zweckentsprechende Verwendung der ausgereichten Mittel kann durch die Bewilligungsbehörde oder durch ihre Beauftragten vor Ort geprüft werden.

(4) Dem Rechnungsprüfungsamt ist unaufgefordert eine Ausfertigung des Kontrollvermerks zu übersenden, soweit sich bei der Prüfung wesentliche Feststellungen ergeben (insbesondere Mehrkostenanfall über 50 Prozent, Antragsteller:innen haben Insolvenz angemeldet, Betrugsverdachtsfälle).

(5) Die Zuwendungsempfänger:innen haben die Belege und Verträge sowie alle sonst mit der Zuwendung zusammenhängenden Unterlagen drei Jahre nach Abschluss des Verwendungsnachweises aufzubewahren, sofern nicht nach steuerrechtlichen oder anderen Vorschriften oder aufgrund der Zweckbindungsfrist eine längere Aufbewahrungsfrist bestimmt ist.

(6) Die zuständige Bewilligungsbehörde informiert die Zuwendungsempfänger:innen in Form eines Prüfvermerkes über das Ergebnis der Verwendungsnachweisprüfung.

7.5 Allgemeine Vorschriften

(1) Die Bewilligungsbehörde ist zu anlassbezogenen oder stichprobenartigen Prüfungen berechtigt.

(2) Das Rechnungsprüfungsamt der Landeshauptstadt Dresden ist unabhängig von der Prüfung der Bewilligungsbehörde im Zusammenhang mit dem jeweiligen Zuwendungsverfahren zur Prüfung bei den Zuwendungsempfängern:innen berechtigt. Es kann hierzu Bücher und Belege anfordern sowie (gegebenenfalls testierte) Jahresabschlüsse (einschließlich Gewinn- und Verlustrechnung (GuV) und Bilanz) anfordern und einsehen sowie eigene Erhebungen vornehmen, die zur Erfüllung der Aufgaben notwendig sind.

(3) Unwirksamkeit, Rücknahme oder Widerruf von Zuwendungsbescheiden sowie Erstattung der Zuwendung und die Verzinsung des Erstattungsanspruches richten sich nach den gesetzlichen Regelungen. Verwiesen wird insbesondere auf die Vorschriften des Verwaltungsverfahrensgesetzes, §§ 43, 44, 48, 49, 49a VwVfG in Verbindung mit § 1 SächsVwVfZG. Der Bewilligungsbescheid kann unter anderem widerrufen werden, wenn die Maßnahme unter Verletzung behördlicher Entscheidungen (zum Beispiel denkmalschutzrechtliche Genehmigungen, Auflagen) ausgeführt wurde.

(4) Wird der Zuwendungsbescheid (teilweise) unwirksam oder mit Wirkung für die Vergangenheit zurückgenommen oder widerrufen, ist die Zuwendung, auch wenn sie bereits verwendet worden ist, (anteilig) zu erstatten. Die zu erstattende Zuwendung wird durch rechtsverbindlichen Bescheid festgesetzt.

(5) Bei allen öffentlichkeitswirksamen Informations- und Kommunikationsmaßnahmen ist durch den/die Zuwendungsempfänger:in auf die Förderung einer Maßnahme bzw. eines Projekts hinzuweisen. Das dafür vom Fördermittelgeber zur Verfügung gestellte Logo ist möglichst an einer gut sichtbaren Stelle zu platzieren. Es darf nur für den beschriebenen Zweck eingesetzt werden. Jede weitere Verwendung bedarf der Zustimmung durch das Amt für Wirtschaftsförderung der Landeshauptstadt Dresden.

8. In-Kraft-Treten

(1) Die Fachförderrichtlinie Innovationsförderung der Landeshauptstadt Dresden zur Förderung von innovativen Projekten (FFRL InnoFörderung) tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die bisherige Fachförderrichtlinie Innovationsförderung vom 8. Juli 2019 außer Kraft.

(2) Die nach der Fachförderrichtlinie Innovationsförderung vom 8. Juli 2019 bewilligten Maßnahmen werden nach den Bestimmungen dieser Richtlinie noch durchgeführt und abgerechnet.

Dresden, 25. Mai 2023

Dirk Hilbert
Oberbürgermeister
der Landeshauptstadt Dresden

Hinweis gemäß § 4 Abs. 4 Satz 4 SächsGemO

Sollte diese Richtlinie unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften zu Stande gekommen sein, gilt sie ein Jahr nach ihrer Bekanntmachung als von Anfang an gültig zu Stande gekommen. Dies gilt nicht, wenn

1. die Ausfertigung der Richtlinie nicht oder fehlerhaft erfolgt ist,
2. Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzungen, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Richtlinie verletzt worden sind,
3. der/die Oberbürgermeister:in dem Beschluss nach § 52 Abs. 2 SächsGemO wegen Gesetzeswidrigkeit widersprochen hat,
4. vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist
 - a. die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder
 - b. die Verletzung der Verfahrens oder Formvorschrift gegenüber der Gemeinde unter Bezeichnung des Sachverhaltes, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist.
 - c. Ist eine Verletzung nach Satz 2 Nr. 3 oder 4 geltend gemacht worden, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 genannten Jahresfrist jedermann diese Verletzung geltend machen.

Dresden, 25. Mai 2023

Dirk Hilbert
Oberbürgermeister
der Landeshauptstadt Dresden

Dresdner Amtsblatt
Elektronische Ausgabe

Herausgeber
Landeshauptstadt Dresden
Amt für Presse-, Öffentlichkeitsarbeit
und Protokoll

Dr.-Külz-Ring 19
Postfach 12 00 20, 01001 Dresden
Telefon (03 51) 4 88 23 90
Telefax (03 51) 4 88 22 38
E-Mail presse@dresden.de
www.dresden.de
facebook.com/stadt.dresden

Redaktion/Satz
Kai Schulz (verantwortlich),
Marion Mohaupt,
Sylvia Siebert,
Andreas Tampe

www.dresden.de/amtsblatt